



Vereinssatzung der KG Fraulückcher Opladen vun 2023

§ 1 Name und Sitz des Verein

1.1 Der Verein führt den Namen: KG Fraulückcher Opladen vun 2023 e.V.. Der Verein wurde in Leverkusen gegründet.

1.2 Der Sitz des Vereins ist in Leverkusen.

1.3 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

1.4 Der Verein ist ins Vereinsregister im Amtsgericht Leverkusen eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

2.1 Der Verein mit Sitz in Leverkusen verfolgt durch Förderung des Brauchtums des Karnevals ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Zweck des Vereins ist die Pflege und Entwicklung des Brauchtums Leverkusener Karneval. Der Verein fördert hierbei insbesondere die Begeisterung der Jugend für dieses Brauchtum, und die Kontaktpflege zu anderen heimatlichen Karnevalsvereinen.

2.2 Der Vereinszweck soll insbesondere durch folgende Mittel erreicht werden:

- Durchführung von Karnevalistischen oder anderen Veranstaltungen,
- Teilnahme an Karnevalsumzügen,
- Weiterentwicklung des Karnevals,
- Förderung der Jugendpflege,
- Kontaktpflege mit ortsansässigen und auswärtigen Vereinen,
- Abhaltung von Versammlungen und Vorträgen,
- Unterstützung von Leverkusenern Vereinen bei der Durchführung karnevalistischer Veranstaltungen

2.3 Der Verein ist politisch und konfessionell unabhängig und neutral.

2.4 Der Verein ist selbstlos tätig er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2.5 Mittel des Vereins dürfen nur für die Satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

2.6 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

2.7 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall „der steuerbegünstigten Zwecke“ fällt das Vermögen an das PalliLev - Integriertes Palliativ und Hospizzentrum.

§ 3 Mitgliedschaft

3.1 Mitglieder des Vereins können nur Frauen werden. Der Verein besteht aus aktiven Mitgliedern und Fördermitglieder. Ein Antrag zur Aufnahme in den Verein muss in Textform an den Vorstand des Vereins gerichtet werden. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit über die Aufnahme. Die Mitgliedschaft beginnt nach Zahlung der Aufnahmegebühr.

3.2 Aufnahmeanträge von Personen unter 18 Jahren müssen von deren gesetzlichen Vertretern gemeinsam mitunterzeichnet werden.

3.3 Die Fördermitgliedschaft des Vereins richtet sich an natürliche und juristische Personen (Frauen und Männer), die den Verein finanziell unterstützen möchten. Die Fördermitgliedschaft ist nicht übertragbar. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht. Eine Fördermitgliedschaft ist per Textform beim Vorstand zu beantragen. Über die Annahme des Antrags entscheidet der Vorstand.

3.4 Gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages als Mitglied oder Fördermitglied durch den Vorstand ist Widerspruch anlässlich einer Mitgliederversammlung möglich. Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach der Entscheidung schriftlich beim Vorstand einzureichen. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann endgültig mit einfacher Mehrheit über den Antrag.

§ 4 Rechte und Pflichten der aktiven Mitglieder

4.1 Von allen Mitgliedern wird erwartet, dass sie den Verein durch aktive Mitarbeit fördern und sich für die ideellen Ziele einsetzen. Hierzu gehört auch die Teilnahme an Veranstaltungen und Pflege eines harmonischen Vereinslebens.

4.2 Die Höhe der Aufnahmegebühr und des Mitgliedsbeitrages wird auf Vorschlag des Vorstandes auf einer Mitgliederversammlung jeweils für das Folgejahr festgesetzt. Der Beitrag ist jeweils bis zum 31. Januar des laufenden Kalenderjahres zu entrichten. Erfolgt die Aufnahme während des Jahres wird der Jahresbeitrag anteilmäßig pro rata temporis fällig. Die Mitglieder und Fördermitglieder zahlen Beiträge.

4.3 Alles weitere ergibt sich aus der von der Mitgliederversammlung zu erlassenden Beitragsordnung.

§ 5 Organe der Gesellschaft

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand.

§ 6 Geschäftsführender Vorstand

6.1 Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus mindestens drei und maximal fünf Personen. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam. Ausdrücklich sind die gewählten Vorstandsmitglieder vom Selbstkontrahierungsverbot gemäß § 181

BGB befreit. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Vorstandsmitglieder können nur aktive Mitglieder des Vereins werden. Wiederwahl ist zulässig.

6.2 Der Vorstand wählt aus seiner Mitte heraus als erste Vorsitzende die Präsidentin und die Schatzmeisterin.

6.3 Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Wird während der Amtszeit die Mindestanzahl der Vorstandsmitglieder unterschritten, kann der verbleibende Vorstand eine Person in den Vorstand kooptieren. Die Kooptation dieser Person muss dann in der folgenden Mitgliederversammlung durch Wahl bestätigt werden.

6.4 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Vorstandsbeschlüsse können im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder diesem Verfahren zustimmen. Die Zustimmung wird insbesondere durch widerspruchslose Teilnahme an dem Umlaufverfahren erklärt. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren.

6.5 Zu den Vorstandssitzungen wird mit einer Frist von 7 Tagen eingeladen. Die Einladung erfolgt unter der Mitteilung der Tagesordnung durch die Präsidentin.

6.5 Für den ehrenamtlichen Vorstand schließt der Verein eine angemessene Vermögenshaftpflichtversicherung ab.

§ 7 Mitgliederversammlung

7.1 Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie wird durch die Präsidentin unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von 7 Tagen per Textform einberufen.

7.2 Die Mitgliederversammlung ist kalenderjährlich einzuberufen. Bei Bedarf und wenn es die Interessen des Vereins verlangen, können außerordentliche Mitgliederversammlungen zu jeder Zeit mit einer Mindestfrist von 14 Tagen einberufen werden.

7.3 Die Mitgliederversammlung hat insbesondere nachstehende Zuständigkeiten:

- Feststellung, Abänderung und Auslegung der Satzung
- Entgegennahme des Berichts der Präsidentin, der Schatzmeisterin und weiterer Mitglieder des Vorstandes, soweit erforderlich,
- Entlastung des Vorstandes,
- Festsetzung der Beitragsordnung
- Ernennung der Revisorin
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Satzungsänderungen,
- Auflösung des Vereins.

7.4 Die Präsidentin oder ihre Vertreterin eröffnet und leitet jede Versammlung. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

7.5 Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Summe der Ja-Stimmen über die der Nein-Stimmen gefasst, soweit die Satzung nicht eine andere Mehrheit verlangt. Eine erneute Beschlussfassung ist erst nach 3 Monaten in einer neuen Mitgliederversammlung zulässig.

7.6 Beschlüsse über Satzungsänderungen des Vereins bedürfen einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

7.7 Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu verfassen, die von der Präsidentin oder der Versammlungsleiterin und der Schriftführerin zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift ist den Mitgliedern des Vorstandes zuzuleiten. Dies ist auf der Erstschrift des Protokolls durch den Schriftführer zu bescheinigen. Es ist eine Anwesenheitsliste zu führen.

7.8 Jedes Mitglied hat das Recht, die Niederschrift des Protokolls beim Vorstand einzusehen.

§ 8 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1.01. und endet am 31.12. des gleichen Jahres. Das Beitragsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 9 Ausscheiden von Mitgliedern

9.1 Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Tod oder Ausschluss.

9.2 Der Austritt kann nur zum 31.12. eines Kalenderjahres erfolgen. Die schriftliche Austrittserklärung muss dem geschäftsführenden Vorstand spätestens 6 Wochen vor Ende des 31.12. vorliegen.

9.3 Ein Mitglied kann nur ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Grundsätze dieser Satzung oder erheblich gegen die Interessen des Vereins verstößt und ihm dadurch Schaden zugefügt. Ein Ausschluss kommt insbesondere dann infrage, wenn ein Mitglied länger als 1 Jahr trotz schriftlicher Mahnung im Beitragsrückstand ist oder andere Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt.

9.4 In diesen Fällen kann der Vorstand nur einstimmig über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheiden. Der Beschluss ist dem Mitglied mit Begründung unverzüglich schriftlich zuzustellen. Bis zur endgültigen Entscheidung durch die Mitgliederversammlung bleibt der oder die Betroffene Mitglied des Vereins mit allen Rechten und Pflichten.

9.5 Mit dem Ausschluss erlischt jeder Anspruch an den Verein. Die ausgeschlossene Person bleibt jedoch für alle Verpflichtungen bis zum Tage des Ausschlusses haftbar. Eine Rückerstattung von Beiträgen erfolgt nicht.

§ 10 Auflösung des Vereins

10.1 Eine Auflösung des Vereins kommt nur dann in Betracht, wenn die Mitgliederzahl eine Verfolgung des Zwecks des Vereins nicht mehr möglich macht. Eine Auflösung des Vereins ist von mindestens $\frac{1}{5}$ der Mitglieder zu beantragen. Sie kann nur in einer Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

10.2 Das bei der Auflösung vorhandene Vereinsvermögen fällt an das PalliLev – Integriertes Palliativ und Hospizzentrum.

§11 Gerichtsstand und Erfüllungsort

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Leverkusen

Leverkusen, 07.09.2023

Unterschriften